



Richtlinien zu Datenschutz und Schweigepflicht für die anerkannten Opferberatungsstellen des Kantons Zürich

1 Geltungsbereich der Richtlinien

Im Auftrag des Kantons Zürich nehmen die anerkannten Opferberatungsstellen die Aufgaben gemäss Art. 12 ff. OHG wahr. Sie leisten materielle Soforthilfe bis höchstens Fr. 1 000.– und unterstützen das Opfer bei der Geltendmachung der finanziellen Ansprüche. Sie sind zudem Beratungsstellen für gefährdete Personen nach § 16 des Kantonalen Gewaltschutzgesetzes (vgl. § 8 und 9 der Kantonalen Opferhilfeverordnung).

Als Organisationen mit öffentlichen Aufgaben unterstehen die Beratungsstellen in Bezug auf den Umgang mit Informationen dem Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG (vgl. § 3 Abs. 1 lit. c IDG). Alle Mitarbeitenden unterstehen in Bezug auf personenbezogene Daten (Personendaten und besondere Personendaten, vgl. hinten Ziffer 4) zudem der Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG (vgl. hinten Ziffer 6 und 7).

Die vorliegenden Richtlinien regeln den Vollzug des Gesetzes über die Information und den Datenschutz im Tätigkeitsbereich der anerkannten Opferberatungsstellen unter Berücksichtigung der opferhilferechtlichen Schweigepflicht. Sie gelten für alle Mitarbeitenden der Opferberatungsstellen, soweit sie Personendaten bearbeiten.

2 Verantwortung für die Einhaltung der Richtlinien

Die Beratungsstellen bestimmen eine Person, die dafür sorgt, dass alle Mitarbeitenden auf die vorliegenden Richtlinien betreffend Datenschutz und Schweigepflicht hingewiesen werden. Sie haben eine entsprechende schriftliche Erklärung zu unterschreiben (siehe Anhang 1). Dies gilt auch für im Auftrag der Beratungsstelle tätige Externe (insbesondere IT-Fachpersonen, DolmetscherInnen, Reinigungspersonal, SupervisorInnen und TreuhänderInnen), soweit ihnen personenbezogene Daten zugänglich sind. Alle Mitarbeitenden sind im Rahmen ihrer Kompetenzen und Aufgaben selbst verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der vorliegenden Richtlinien.



3 Zweck der Richtlinien und Rechtsgrundlagen

Mit diesen Richtlinien soll Gewähr dafür geleistet werden, dass die Persönlichkeit und die Grundrechte derjenigen Personen geschützt sind, über die bei den anerkannten Opferberatungsstellen Daten bearbeitet werden. Sie stellen eine Konkretisierung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG dar.

Rechtsgrundlagen der Richtlinien sind:

- Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)
- Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008 (LS 170.41)
- Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (SR 312.5)
- Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz vom 25. Juni 1995 (LS 341)
- Kantonale Opferhilfeverordnung vom 30. April 2013 (LS 341.1)
- Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
- Kantonales Archivgesetz vom 24. September 1995 (LS 170.6)
- Kantonale Archivverordnung vom 28. Mai 2008 (LS 170.61)
- Kantonales Gewaltschutzgesetz vom 19. Juni 2006 (LS 351)

4 Begriffe «Personendaten», «besondere Personendaten» und «Bearbeiten»

Personendaten sind alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Als Informationen gelten sämtliche Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit, unabhängig von der Darstellungsform oder vom Informationsträger.

«Besondere Personendaten» sind namentlich Angaben über religiöse, weltanschauliche oder politische Ansichten oder Betätigungen, die Gesundheit, die Intimsphäre, Massnahmen der sozialen Hilfe sowie Informationen über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.

Die Opferberatungsstellen bearbeiten besondere Personendaten im Sinne des IDG.

Unter Bearbeiten wird jeder Umgang mit Informationen verstanden, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten.

Personenbezogene Daten (Personendaten und besondere Personendaten) betreffen vorwiegend die folgenden Inhalte:

- Personalien inkl. Nationalität
- Persönliche und gesundheitliche (physische und psychische) Situation
- Familiäre Verhältnisse
- Finanzielle Verhältnisse
- Berufliche Situation
- Strafverfahren
- Bank- und Postverbindungen
- Vertretungsverhältnisse durch Rechtsbeistände oder andere Fachpersonen



Personenbezogene Daten können z.B. aus folgenden Quellen stammen:

- Inhalt von Beratungsgesprächen (z.B. Gesprächsprotokolle)
- Angaben dritter Personen (z.B. von Angehörigen)
- Schriftliche Gesuche um finanzielle Opferhilfeleistungen
- Strafakten
- Personen oder fallbezogene Telefonnotizen
- Ärztliche Berichte und Gutachten
- Therapieberichte
- Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen (z.B. Steuererklärungen, Lohnausweise, Kontoauszüge)
- Entscheide von Gerichten, Behörden und Versicherungen
- Verträge (z.B. Arbeitsverträge, Mietverträge etc.)

5 Regeln für den Umgang mit Personendaten

Gesetzliche Grundlage

Die Beratungsstellen haben den gesetzlichen Auftrag, das Opfer und seine Angehörigen zu beraten und bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen. Die Beratungsstellen leisten dem Opfer und seinen Angehörigen sofort Hilfe für die dringendsten Bedürfnisse, die als Folge der Straftat entstehen. Sie leisten soweit nötig zusätzliche Hilfe, bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat und bis die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind (Art. 12 und 13 Abs. 1 und 2 OHG).

Um diesen Auftrag zu erfüllen, müssen die Beratungsstellen die Situation des Opfers und die Probleme, die sich als Folge der Straftat stellen, kennen. Dies bedeutet, dass die Beratungsstellen die dafür notwendigen personenbezogenen Daten bearbeiten müssen.

Zweckbindung

Mitarbeitende der Beratungsstellen dürfen personenbezogene Daten nur zu dem Zweck bearbeiten, zu dem sie erhoben haben. Eine weitere Verwendung der Daten ist nur zulässig, wenn dies in einer rechtlichen Bestimmung ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn die betroffene Person im Einzelfall einwilligt (§ 9 Abs. 1 IDG).

Beschaffung von personenbezogenen Daten

Die Mitarbeitenden der Beratungsstellen dürfen nur diejenigen Daten beschaffen, die geeignet und erforderlich sind, um die gemäss gesetzlichem Auftrag und Stellenbeschrieb übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Die notwendigen Daten sind in der Regel bei der betroffenen Person selbst zu beschaffen. Wenn es für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags notwendig und erforderlich ist, können Daten auch von Dritten (z.B. Strafverfolgungsbehörden, Medizinalpersonen, Rechtsbeiständen) eingeholt werden. Die betroffene Person hat hierzu durch Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung, aus der hervorgeht, bei welchen Stellen welche Daten beschafft werden dürfen, ihr Einverständnis zu geben (siehe Anhang 2).



Ist die betroffene Person unmündig, aber urteilsfähig, so sind die Daten bei ihr persönlich zu erheben und die Erklärung ist von ihr zu unterschreiben. Im Falle von urteilsunfähigen Personen sind die Daten bei der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter zu beschaffen bzw. mittels von ihr/ihm unterzeichneter Erklärung bei Drittpersonen.

Aufbewahrung von personenbezogenen Daten

Die Mitarbeitenden führen ein Falldossier (physisch und/oder elektronisch). Die Daten sind so zu sichern, dass keine unberechtigten Personen darauf zugreifen können. Um den gesetzlichen Sicherungsanforderungen zu genügen, sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Die Daten auf Papier sind sauber geordnet, nachgeführt und gesichert vor der Einsicht und dem Zugriff anderer Personen aufzubewahren.
- Der Zugriff auf Daten, die elektronisch bearbeitet werden, muss durch einen individuellen Benutzernamen und ein sicheres Passwort geschützt sein. Daten sind auf der Festplatte verschlüsselt abzulegen. Sicherheitskopien von Datenträgern sind separat und gesichert aufzubewahren. Ein sicheres Passwort besteht aus einer grossen und zufälligen Anzahl von Gross- und Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen.
- Nehmen die Beratungsstellen Cloud Services in Anspruch, müssen diese den rechtlichen Anforderungen an die Informationsbearbeitung genügen. Der Cloud-Anbieter muss die von § 7 IDG geforderten, nicht abschliessend aufgezählten Schutzziele garantieren (Z.B Informationen dürfen nicht unrechtmässig zur Kenntnis gelangen, Informationen müssen richtig und vollständig sein, Informationen müssen einer Person zugeordnet werden können). In einem Informationssicherheitskonzept hat er die organisatorischen und technischen Sicherheitsmassnahmen (wie kryptografische Verfahren, Identity- und Accessmanagement, Notfallmanagement etc.) festzuhalten. Beim Bearbeiten von besonderen Personendaten hat er die Massnahmen in einem Managementsystem für Informationssicherheit zu verwalten (vgl. [Merkblatt Cloud Computing](#)).
- Bei Abwesenheit sind sämtliche Unterlagen, in welchen personenbezogene Daten enthalten sind (Agenda, Pendenzenliste, Fristenliste o.ä.), einzuschliessen.
- Korrespondenz und andere Unterlagen, in welchen personenbezogene Daten enthalten sind, dürfen nicht in den Papierkorb oder ins Altpapier geworfen werden, sondern sind im Aktenvernichter zu vernichten.
- In Anwesenheit Unberechtigter dürfen keine Telefongespräche oder Fallbesprechungen über andere Personen stattfinden.
- Emails: Es dürfen keine Namen, sondern lediglich Initialen und/oder Fall bzw. Gesuchs Nr. verwendet werden.

Die Zugriffsberechtigungen sind so zu gestalten, dass die Mitarbeitenden der Beratungsstellen nur auf diejenigen Personendaten Zugriff haben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen. Voll einsichtsberechtigt sind insbesondere die jeweilige Stellvertretung sowie die Stellenleitung.

Zu Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von personenbezogenen Daten vgl. hinten Ziffer 9.



Bekanntgabe von personenbezogenen Daten

Die Bekanntgabe von personenbezogenen Daten unterliegt generell restriktiven Voraussetzungen: Es bedarf entweder einer gesetzlichen Bestimmung, der Einwilligung der betroffenen Person, es muss zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig sein oder es liegt ein Fall von Amtshilfe vor (§ 16 und 17 IDG). Vor jeder Datenbekanntgabe ist eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem Interesse an der Bekanntgabe und einem allfälligen überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesse, das der Bekanntgabe entgegensteht (§ 23 IDG).

In der Regel steht die opferhilferechtliche Schweigepflicht einer Bekanntgabe von personenbezogenen Daten entgegen (vgl. hinten Ziffer 6).

Auskunftsrecht der beratenen Person

Die beratene Person selbst hat das Recht, Auskunft über eigene Daten zu verlangen. Die Beratungsstelle muss ihr über die eigenen Daten schriftlich (z.B. mittels Kopien) oder mündlich (z.B. mittels Einsicht) Auskunft erteilen.

6 Schweigepflicht

Weitergabe von Personendaten nur mit Einwilligung der beratenen Person

Nach Art. 11 Abs. 1 OHG haben Personen, die für eine Beratungsstelle arbeiten, über ihre Wahrnehmungen gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen. Die Aufhebung der Schweigepflicht ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die betroffene bzw. beratene Person einwilligt (Art. 11 Abs. 2 OHG). Entsprechend dürfen personenbezogene Daten nur mit dem Einverständnis der betroffenen bzw. beratenen Person an Dritte weitergegeben werden. Die Einwilligung muss schriftlich erfolgen. Auch bei Vorliegen einer Einwilligung dürfen Daten nur soweit im konkreten Fall erforderlich und notwendig an Dritte weitergegeben werden.

Dritte sind sämtliche Personen, die nicht zum Kreis der zugriffsberechtigten Mitarbeitenden der Opferberatungsstelle gehören. Die Schweigepflicht nach dem Opferhilfegesetz gilt namentlich auch gegenüber Mitarbeitenden der gleichen Institution, die keine Beratung gestützt auf das Opferhilfegesetz durchführen bzw. im konkreten Fall durchgeführt haben. Sie gilt sodann auch gegenüber Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit oder Funktion selbst einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterstehen. Mitarbeitende einer Beratungsstelle sind deshalb auch gegenüber ÄrztInnen oder gegenüber einer Amtsstelle (z.B. Sozialhilfebehörde) schweigepflichtig. Gestützt auf Art. 173 Abs. 1 lit. d der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) können Mitarbeitende von Beratungsstellen unter bestimmten Umständen jedoch verpflichtet werden, in einem Strafverfahren auszusagen. Näheres dazu hinten Ziffer 7. Werden Daten für Statistik und Forschung weitergegeben, so hat dies in einer Form zu geschehen, die keine Rückschlüsse auf die Identität der betroffenen Personen zulässt.



Anfragen von Dritten sind nur zu beantworten, wenn ein schriftliches Gesuch vorliegt, das die gesetzliche Grundlage für das Auskunftsbegehren nennt und eine Ermächtigung der betroffenen Person enthält.

Bei Vorliegen einer Einwilligung zulässig sind z.B.

- Personenbezogene Fallbesprechungen im Rahmen der internen Arbeit in den Beratungsstellen und mit der Aufsichtsbehörde
- Kontaktaufnahme mit Drittpersonen zwecks Leistung und Vermittlung von medizinischer, psychologischer, juristischer, sozialer und materieller Hilfe
- Vorsorgliche Anmeldungen von Entschädigungs- und Genugtuungsansprüchen zur Fristwahrung
- Einreichen von Gesuchen um finanzielle Leistungen bei der Kantonalen Opferhilfestelle

7 Ausnahmen von der Schweigepflicht: Melderecht zum Schutz Minderjähriger

Gefährdungsmeldung und Strafanzeige

Eine Ausnahme von der strikten Schweigepflicht der Beratungsstellen ist zum Schutz von Minderjährigen in Art. 11 Abs. 3 OHG vorgesehen. Danach hat eine Beratungsstelle unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Einwilligung der betroffenen Person das Recht, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu informieren (Gefährdungsmeldung) oder bei den Strafverfolgungsbehörden Anzeige zu erstatten (Strafanzeige).

Die Ausführungen zum Melderecht dienen den Beratungsstellen als Leitfaden für den Umgang mit diesen Rechten und sollen eine einheitliche Handhabung durch alle vom Kanton Zürich anerkannten Beratungsstellen gewährleisten.

Voraussetzungen des Melderechts

Eine Gefährdungsmeldung oder Strafanzeige ist zulässig, wenn die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer minderjährigen Person ernsthaft gefährdet ist. Bei der gefährdeten Person kann es sich um das Opfer selbst oder um eine andere minderjährige Person handeln.

Von einer ernsthaften Gefährdung ist auszugehen, wenn konkrete und gewichtige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der mutmassliche Täter weitere Straftaten gegen das minderjährige Opfer oder andere Minderjährige verüben wird. Es geht somit um den Schutz einer minderjährigen Person vor weiteren opferhilferechtlich relevanten Straftaten.

Sind die Voraussetzungen für eine Gefährdungsmeldung oder Strafanzeige nicht erfüllt, ist die Durchbrechung der Schweigepflicht unzulässig. Namentlich nicht zulässig ist auch die Information von Mitarbeitenden der gleichen Institution, die ihrerseits nicht an die opferhilferechtliche Schweigepflicht gebunden sind.

Detaillierte Ausführungen namentlich zur Ausübung des Melderechts und zum Vorgehen im konkreten Fall finden sich im Anhang 3 zu diesen Richtlinien.



Zeugnis im Strafverfahren

Wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung das Geheimhaltungsinteresse der beratenen Person überwiegt, sind Mitarbeitende von Opferberatungsstellen zur Aussage im Strafverfahren verpflichtet (Art. 173 Abs. 1 lit. d StPO). Diese Pflicht zur Aussage besteht unabhängig davon, ob eine Einwilligung der beratenen Person vorliegt oder nicht.

Ein überwiegendes Interesse an der Wahrheitsfindung kann nur bei sehr schweren Delikten gegeben sein (z.B. Tötungsdelikte sowie schwere Sexualdelikte wie sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person) und/oder in Konstellationen, in denen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass noch weitere Personen, namentlich Minderjährige, gefährdet sind.

Macht das Opfer selbst von einem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch – verweigert z.B. das Opfer eines Sexualdelikts die Aussage zu Fragen, die die Intimsphäre betreffen – so kann die beratende Person insofern ebenfalls nicht zur Aussage verpflichtet werden.

Mitarbeitende von Beratungsstellen, die von der Strafbehörde vorgeladen werden, sind grundsätzlich verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten (Erscheinungspflicht). Dies gilt auch, wenn sie sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen, weil sie der Ansicht sind, das Interesse der beratenen Person an der Geheimhaltung überwiege das Interesse an der Wahrheitsfindung. Sie haben die Möglichkeit, von der Strafbehörde, die sie zur Aussage verpflichten will, einen anfechtbaren schriftlichen Entscheid zu verlangen.

Verweigert die beratende Person die Aussage gestützt auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht, kann sie auch die Herausgabe der entsprechenden Beratungsakten verweigern.

8 Öffentlichkeitsprinzip

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Information und den Datenschutz am 1. Oktober 2008 gilt im Kanton Zürich das Öffentlichkeitsprinzip. Dieses hat insbesondere zum Ziel, das Handeln öffentlicher Organe transparent zu machen. Das Öffentlichkeitsprinzip verpflichtet öffentliche Organe zum einen dazu, bestimmte Informationen von sich aus öffentlich bekannt zu machen. Für die Beratungsstellen bedeutet dies, dass sie verpflichtet sind, Tätigkeiten von allgemeinem Interesse (Projekte, Veranstaltungen etc.) sowie folgende Angaben zur Organisation auf ihrer Website öffentlich zugänglich zu machen:

- Angaben, wer die Stelle leitet
- Angaben zu den internen Zuständigkeiten (Beratung, Administration)
- Angaben zur Trägerschaft und zur Zusammensetzung der Trägerschaft

Zum anderen gewährt das Öffentlichkeitsprinzip grundsätzlich jeder Person ein Recht, auf Gesuch hin Auskunft über die Tätigkeit öffentlicher Organe zu verlangen.

Die Beratungsstellen prüfen allfällige Gesuche um Zugang zu Informationen über ihre Tätigkeit. Dabei ist eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse auf Zugang zu den



Informationen und einem allfälligen überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesse, das dem Zugang entgegensteht, vorzunehmen (§ 23 IDG). Grundsätzlich dürfen die Beratungsstellen nur über den Tätigkeitsbereich ausserhalb der eigentlichen Opferberatung informieren. Bezüglich sämtlicher Wahrnehmungen im Rahmen der Beratung unterstehen sie der Schweigepflicht von Art. 11 OHG.

9 Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von personenbezogenen Daten

Befristete Aktenaufbewahrung

Die Beratungsstellen bewahren Akten (gemäss § 3 des Archivgesetzes sind dies schriftliche, elektronische und andere Aufzeichnungen sowie ergänzende Unterlagen), welche Personendaten enthalten, in der Regel 15 Jahre auf. Handelt es sich bei der beratenen Person um ein Kind unter 16 Jahren oder um eine vom Täter abhängige Person zwischen 16 und 18 Jahren (z.B. Auszubildende), sind die Akten 15 Jahre, mindestens aber bis zum vollendeten 26. Altersjahr des Kindes bzw. der unmündigen Person aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist müssen sie dem Staatsarchiv angeboten bzw. vernichtet werden.

Die Einzelheiten bezüglich Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von Akten sowie der Anbieterspflicht gegenüber dem Staatsarchiv finden sich im Anhang 5 zu diesen Richtlinien.

Unbefristete Aktenaufbewahrung bei Sexualdelikten begangen an Kindern unter zwölf Jahren

Delikte betreffend schweren sexuellen Missbrauch, begangen an Kindern unter zwölf Jahren, sind unverjährbar (Art. 101 Abs. 1 lit. e StGB). Die Unverjährbarkeitsbestimmung findet keine Anwendung auf jugendliche Straftäter unter 18 Jahren (Art. 1 Abs. 2 lit. j JStG).

Akten von abgeschlossenen Geschäftsfällen mit unverjährbaren Delikten sind von den Beratungsstellen dauernd und separat aufzubewahren. Diese Regelung gilt für Straftaten, die am 30. November 2008 noch nicht verjährt waren (Art. 101 Abs. 3 dritter Satz StGB).

Die Beratungsstelle schliesst die entsprechenden Geschäftsfälle vor dem Transfer an den separaten definitiven Aufbewahrungsort formell ab und hält den Zeitpunkt des Beratungsabschlusses in den Akten fest. Eine Überweisung der Akten an eine übergeordnete zentrale Aufbewahrungsstelle (z.B. Staatsarchiv) bleibt vorbehalten.

Berichtigung und Vernichtung von personenbezogenen Daten

Die beratene Person kann von der Beratungsstelle verlangen, dass sie unrichtige Personendaten berichtigt oder vernichtet, das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt, die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt oder die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt. Wird die Berichtigung oder Vernichtung von Personendaten verlangt und kann weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit festgestellt werden (zum Beispiel bei Werturteilen, bringt die Beratungsstelle den Vermerk an, dass die Personendaten



bestritten sind. Es schränkt die Bearbeitung ein (§ 21 IDG). Das Löschen oder Vernichten von Beratungsakten nach Art. 12 OHG ist vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist und Abgabe ans Staatsarchiv nicht möglich (vgl. zu Aufbewahrung/Archivierung Anhang 5).

Ausnahme Beratung nach Kantonalem Gewaltschutzgesetz (GSG):

Die anerkannten Opferberatungsstellen beraten gefährdete Personen nach § 16 GSG. Das Gewaltschutzgesetz sieht in einer Spezialbestimmung Folgendes vor: Nach Erhalt der Verfügung, mit der Schutzmassnahmen angeordnet worden sind (§ 15 Abs. 1 und 2 GSG), nehmen die Beratungsstellen mit der gefährdeten Person und den mitbetroffenen Minderjährigen umgehend Kontakt auf. Wünscht eine Person keine Beratung, werden die von der Polizei übermittelten Unterlagen von den Beratungsstellen vernichtet (§ 16 Abs. 2 GSG). Die Vernichtung hat spätestens 3 Monate nach der letzten Aktivität im Fall zu erfolgen. Vernichten ist ein Vorgehen, wodurch Daten unwiederbringlich zerstört oder unlesbar gemacht werden. Irrelevant ist die Methode. Auch Kopien sind zu vernichten. Löschen ist weniger als vernichten – beim Löschen werden die Daten nicht unwiederbringlich zerstört oder unlesbar gemacht: [Merkblatt Vernichtung elektronischer Daten](#).

Wünscht eine Person nach der GSG-Kontaktaufnahme keine Beratung, gehen die Beratungsstellen wie folgt vor:

- Fallerfassung mit dem Namen der betroffenen Person
- Vermerk: Keine Beratung gewünscht – GSG wurde verfügt (es dürfen keine Angaben zum Sachverhalt und zu den Tatpersonen bzw. Opfern gemacht werden)
- Vernichten der GSG-Verfügung (sowie allfälliger Unterlagen)



Anhang 1: Erklärung zur Schweigepflicht

Ich _____ (Name , Adresse), bestätige, dass ich über die gesetzlichen Bestimmungen und die Richtlinien der Kantonalen Opferhilfestelle betreffend Datenschutz und Schweigepflicht für die Opferberatungsstellen des Kantons Zürich informiert worden bin und dass ich die Richtlinien in schriftlicher Form erhalten habe.

Ich nehme insbesondere zur Kenntnis, dass ich gemäss Art. 11 Opferhilfegesetz über alle Wahrnehmungen, die ich während meiner Tätigkeit für die Opferberatungsstelle _____ (Name der Beratungsstelle)

mache (Akten, fallbezogene Telefongespräche, weitere fallbezogene Informationen), gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen habe.

Mir ist bekannt, unter welchen Voraussetzungen ich vom Melderecht gemäss Art. 11 Abs. 3 OHG Gebrauch machen darf und dass ich gestützt auf Art. 173 Abs. 1 lit. d StPO unter Umständen zu einer Aussage im Strafverfahren verpflichtet werden kann. Ich bin darüber informiert, dass die Schweigepflicht auch nach Beendigung meiner Tätigkeit für die Beratungsstelle gilt und dass eine Verletzung der Schweigepflicht strafbar ist.

Ort und Datum:

Unterschrift:



Anhang 2: Ermächtigung an Beratungsstelle zur Einholung von Auskünften

Ich (Name, Adresse)

ermächtige (Name MitarbeiterIn der Beratungsstelle)

von der Beratungsstelle (Name der Beratungsstelle)

bei (Person/Stelle, bei der Daten eingeholt werden)

notwendige mündliche und schriftliche Auskünfte über (Inhalt der zu beschaffenden Daten)

_____ einzuholen.

Ort und Datum:

Unterschrift:



Anhang 3: Melderecht gemäss Art. 11 Abs. 3 OHG

Abgrenzung Kinderschutz – Opferhilfe

Zwei der anerkannten Opferberatungsstellen, die Fachstelle Okey für Opferhilfeberatung und Kinderschutz sowie die Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle des Kinderspitals Zürich, sind über die eigentliche Opferberatung hinaus auch im Kindesschutzbereich tätig. Ist das Kindeswohl gefährdet, ohne dass (mutmasslich) eine opferhilferechtlich relevante Straftat vorliegt, ist die Beratungsstelle nicht an die Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG gebunden.

Kindesschutzfälle sind oft Opferhilfefälle und umgekehrt. Als Anhaltspunkte dafür, dass in einem konkreten Fall opferhilferechtliche Aspekte im Vordergrund stehen und deshalb eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) oder eine Strafanzeige nur unter den strengen Voraussetzungen gemäss Art. 11 Abs. 3 OHG zulässig sind, gelten:

- Opferberatungsstelle (und nicht Kinderklinik) wurde kontaktiert
- Gegenstand der Beratung sind opferhilferechtlich relevante Delikte (z.B. körperliche Misshandlung, sexuelle Ausbeutung etc.). Bei nicht opferhilferechtlich relevanten Delikten (z.B. überforderte Eltern, Beeinträchtigungen durch das Verhalten der Eltern in einem Scheidungsverfahren, Suchtproblematik bzw. psychische Erkrankung der Eltern etc.) ist von einem Kindesschutzfall auszugehen.
- Thema der Beratung sind die Rechte und Ansprüche nach dem Opferhilfegesetz (Erläuterung der Rechte nach OHG, Vermittlung einer Therapeutin oder eines Anwalts, Unterstützung bei der Einreichung eines Gesuchs um finanzielle Hilfe, Ausrichtung finanzieller Soforthilfe etc.).

Ausübung des Melderechts

Eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) oder die Strafbehörden gegen den Willen der beratenen Person sollte «ultima ratio» sein. Nur wenn in einem konkreten Fall auch mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass der mit der Meldung verfolgte Zweck – der Schutz der gefährdeten Person(-en) vor (weiteren) Straftaten – auch erreicht werden kann, ist eine Meldung gerechtfertigt. Voraussetzung für die Ausübung des Melderechts ist mit anderen Worten eine sorgfältige Analyse der konkreten Situation, in der namentlich auch eine Einschätzung der Erfolgchancen einer Meldung vorgenommen wird. Zu berücksichtigen sind zudem immer auch die mit einer Meldung bzw. mit den dadurch in Gang gesetzten Verfahren und Massnahmen einhergehenden Auswirkungen auf das Opfer.

Bei der Entscheidungsfindung bezüglich Ausübung Melderecht ja/nein hat sich eine Beratungsstelle im Einzelnen mit folgenden Fragestellungen auseinanderzusetzen:

Gefährdungsmeldung und/oder Strafanzeige?

Die Gefährdungsmeldung führt zur Prüfung möglicher zivilrechtlicher Kindesschutzmassnahmen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Mit der Strafanzeige bzw. dem dadurch in Gang gesetzten Strafverfahren soll der Täter zur Rechenschaft



gezogen werden. Ob in einem konkreten Fall eine Gefährdungsmeldung oder eine Strafanzeige sinnvoll ist, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab:

Zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen setzen voraus, dass das Kindeswohl gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus Abhilfe schaffen. Eine Gefährdungsmeldung kommt deshalb primär in den Fällen in Frage, in denen der Täter aus dem familiären Umfeld stammt und es sich bei den gefährdeten Personen um das Opfer selbst, Geschwister oder andere Personen aus dem familiären Umfeld handelt.

Eine Strafanzeige gegen den Willen des Opfers bzw. seiner gesetzlichen Vertretung macht nur dann Sinn, wenn es sich bei den opferhilferechtlich relevanten Straftaten um Officialdelikte und nicht um Antragsdelikte handelt. Sofern der Täter aus dem nächsten Umfeld der gefährdeten Person stammt, kann ein zumindest vorübergehender Schutz nur erreicht werden, wenn neben dem dringenden Tatverdacht auch ein Haftgrund (z.B. Wiederholungsgefahr, Fluchtgefahr) besteht und entsprechend davon ausgegangen werden kann, dass Untersuchungshaft angeordnet wird.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass es sowohl bei einer Strafanzeige als auch bei einer Gefährdungsmeldung nicht mehr im Einflussbereich der Beratungsstelle liegt, ob ein Verfahren von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bzw. ein Strafverfahren eingeleitet wird. So sind die Strafbehörden gestützt auf das Strafgesetzbuch bzw. die Strafprozessordnung unter Umständen berechtigt bzw. verpflichtet, Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zu machen (vgl. Art. 75 Abs. 3 StPO). Gemäss § 15 Abs. 1 Gewaltschutzgesetz ist die Polizei sodann verpflichtet, allfällige Schutzmassnahmen der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu melden, wenn Minderjährige im Haushalt der gefährdeten oder gefährdenden Person leben. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind gestützt auf das kantonale Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG) berechtigt, Strafanzeige zu erstatten, wenn sie von strafbaren Handlungen Kenntnis erhalten (§ 167 Abs. 1 GOG).

Kann mit der Meldung bzw. der Strafanzeige der Schutz der gefährdeten Personen erreicht werden?

Die Beratungsstelle hat sich sowohl vor einer Gefährdungsmeldung als auch vor einer Strafanzeige im konkreten Fall damit auseinanderzusetzen, ob durch eine allfällige Kinderschutzmassnahme (z.B. Beistandschaft) bzw. durch ein Strafverfahren voraussichtlich verhindert werden kann, dass die gefährdete Person (wieder) Opfer wird. Sowohl eine Gefährdungsmeldung als auch eine Strafanzeige machen in der Regel nur dann Sinn, wenn die Beweislage als gut beurteilt werden kann (gefährdete Person signalisiert Bereitschaft zur Aussage, andere Zeugen/Betroffene oder Spuren sind vorhanden etc.).

Welche Auswirkungen hat die Meldung bzw. Anzeige auf die gefährdete Person?

Macht die Beratungsstelle von ihrem Melderecht Gebrauch, hat dies in der Regel Konsequenzen für die minderjährige Person. Die Beratungsstelle hat daher die verschiedenen Interessen der gefährdeten Person gegeneinander abzuwägen und zu bedenken:



- dass ein in Gang gesetztes Strafverfahren seinen Verlauf weitgehend unabhängig vom Willen des Opfers nimmt
- was eine allfällige Fremdplatzierung für die minderjährige Person bedeuten würde, verglichen mit der Gefahr, Opfer neuer Straftaten zu werden

Je schwerer die befürchtete Verletzung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität ist, durch die die minderjährige Person gefährdet ist und je häufiger mit weiteren Verletzungen zu rechnen ist, desto eher ist eine Gefährdungsmeldung oder Strafanzeige gerechtfertigt. Sind die Eltern Täter (z.B. Misshandlung), kann unter Umständen dann von einer Gefährdungsmeldung abgesehen werden, wenn (und solange) diese bereit sind, mit der Beratungsstelle und allenfalls weiteren involvierten Stellen zu kooperieren.

Wer ist gefährdet?

Je nachdem, ob es sich bei der gefährdeten Person um das Opfer selbst oder um eine andere minderjährige Person handelt, stehen im Entscheidungsprozess der Beratungsstelle – Meldung bzw. Anzeige ja oder nein – unterschiedliche Kriterien im Vordergrund:

Gefährdung des Opfers selbst

Handelt es sich bei der gefährdeten Person um das Opfer selbst, ist zu berücksichtigen:

- Alter/Urteilsfähigkeit: Je älter das Opfer ist bzw. je eher davon ausgegangen werden darf, dass es bezüglich seiner Situation urteilsfähig ist, desto weniger kommt eine Durchbrechung der Schweigepflicht ohne Einverständnis in Frage.
- Eigene Schutzfaktoren: Verfügt die gefährdete Person über eigene funktionierende Schutzfaktoren, kann sich eine Gefährdungsmeldung oder Anzeige erübrigen.
- Entwicklung im Rahmen der Beratung: Ist im Rahmen der Beratung zu beobachten, dass sich die Situation der gefährdeten Person in eine für sie positive Richtung entwickelt (z.B. gefährdete Person verlässt Umfeld, in dem Straftaten stattfinden, von sich aus; gefährdete Person erwägt selbst, Strafanzeige zu erstatten o.ä.), ist von einer Durchbrechung der Schweigepflicht eher abzusehen.

Gefährdung von Drittpersonen

Auch die Gefährdung einer anderen minderjährigen Person – nicht des Opfers selbst – kann eine Meldung oder Anzeige rechtfertigen. Hier ist zum einen an Geschwister des Opfers zu denken, wenn es um Straftaten im familiären Umfeld geht. Zum anderen geht es um Fälle, in denen die mutmassliche Täterschaft aufgrund einer bestimmten Tätigkeit oder aufgrund örtlicher Nähe mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat (Lehrer/In, Sporttrainer, Hortmitarbeiter/In, Nachbar/In etc.).

Vorgehen in einem konkreten Fall

Bei der Prüfung der Frage bzw. bei der Entscheidung, ob in einem konkreten Fall eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) erfolgen oder eine Strafanzeige erstattet werden soll, ist wie folgt vorzugehen:



1. Beizug Fachpersonen

Die Mitarbeitenden der Beratungsstellen wenden sich mit Fragen (anonymisiert) an die Fachpersonen der zuständigen Behörden (Strafverfolgungsbehörde, Polizei, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Jugendsekretariate etc.), um konkrete Fragen zu klären, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses bedeutsam sind (z.B.: Kann Beweislage als aussichtsreich bezeichnet werden? Sind im konkreten Fall Haftgründe gegeben? etc.)

2. Teamentscheid

Die Entscheidung, ob vom Melderecht Gebrauch gemacht wird, wird in jedem Fall im Team getroffen und nicht durch eine einzelne Beraterin/einen einzelnen Berater.

3. Rechtliche Absicherung

Bevor eine Gefährdungsmeldung oder Strafanzeige gegen den Willen der beratenen Person erstattet wird, sichert sich die für den Fall zuständige Beraterin/der zuständige Berater rechtlich ab (Besprechung mit der Kantonalen Opferhilfestelle, mit einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt oder einer anderen juristischen Fachperson).

4. Formular Monitoring

Wenn vom Melderecht Gebrauch gemacht wird, ist in jedem Fall zwingend das Formular Monitoring Melderecht auszufüllen (vgl. hinten Anhang 4 und nachfolgende Ausführungen zum «Monitoring»).

Monitoring

Mittels Monitoring wird der Nutzen des Melderechts für einen verstärkten Schutz Minderjähriger geprüft: Die Beratungsstellen erfassen sämtliche Fälle, in denen sie eine Gefährdungsmeldung oder Strafanzeige machen, indem sie das Formular «Monitoring Melderecht» ausfüllen (vgl. hinten Anhang 4 «Formular Monitoring»). Sie bleiben mit den zuständigen Behörden (Strafbehörden, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) in Kontakt und informieren sich regelmässig über die Situation der gefährdeten Person, mit dem Ziel festzustellen, ob der Schutz der gefährdeten Person durch die Meldung bzw. Anzeige gewährleistet werden konnte. Sie halten den Verlauf schriftlich fest. Die beobachteten und dokumentierten Fälle werden mit der Kantonalen Opferhilfestelle und mit anderen Beratungsstellen anlässlich von regelmässigen Monitoring-Sitzungen besprochen. Anhand der Ergebnisse und aufgrund der praktischen Erfahrungen mit dem Melderecht wird der vorliegende Leitfaden überarbeitet.



Anhang 4: Monitoring Melderecht

Dieses Formular ist zwingend auszufüllen, wenn die Beratungsstelle in einem Opferhilfefall vom Melderecht gemäss Art. 11 Abs. 3 OHG Gebrauch gemacht hat, indem sie eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) oder eine Strafanzeige bei den Strafbehörden erstattet hat (vgl. vorne Anhang 3, «Vorgehen in einem konkreten Fall»).

Beratungsstelle und BeraterIn: _____

Sachverhalt

Tatdatum und Tatort: _____

Gefährdete Person

Opfer selbst gefährdet

Alter bzw. Jahrgang: _____

Drittperson gefährdet

Wer: _____

Alter bzw. Jahrgang: _____

Umschreibung der konkreten Gefährdung:

Beizug Fachperson

Polizei

Staatsanwaltschaft

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Kinder- und Jugendhilfezentrum (KJZ)

andere: _____



Ergebnis:

Rechtliche Absicherung

- KOH
- Anwalt/Anwältin
- Staatsanwaltschaft

andere:

Gefährdungsmeldung/Strafanzeige

- Gefährdungsmeldung an Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)?

weshalb? _____

Strafanzeige bei Polizei?

weshalb? _____

Vorgehen/Massnahme der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) /Polizei/Strafverfolgungsbehörden

- Schutz der gefährdeten Person(en) konnte **umgehend** gewährleistet werden, indem: _____
- Schutz der gefährdeten Person(en) konnte **mittelbar** gewährleistet werden, indem: _____
- Schutz der gefährdeten Person(en) konnte **nicht** gewährleistet werden, weil:

Weiterer Verlauf

Schutz der gefährdeten Person(en) konnte dauerhaft/wie beabsichtigt gewährleistet werden, weil: _____



Schutz der gefährdeten Person(en) konnte nur vorübergehend/ungenügend gewährleistet werden, weil: _____

Beurteilung

Konkrete Gefährdung konnte abgewendet werden, Ziel erreicht.

Erfolgsfaktor(en):

Gefährdung konnte nicht/nur teilweise, verzögert, ungenügend etc. abgewendet werden.

Problem:

Auch retrospektiv Vorgehen ok, weil bestmöglicher Schutz gewährleistet wurde.

Retrospektiv wäre folgendes Vorgehen besser gewesen (mit Begründung):

Ort und Datum:

Unterschrift:



Anhang 5: Merkblatt zur Anbietungspflicht gegenüber dem Staatsarchiv gemäss Archivgesetz und zur internen Aufbewahrung von Akten

Anbietungspflicht

Gemäss § 8 des Zürcherischen Archivgesetzes haben öffentliche Organe ihre Akten dem Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten, wenn sie sie nicht mehr benötigen. Die anerkannten Opferberatungsstellen sind öffentliche Organe im Sinne des Gesetzes, da sie mit öffentlichen Aufgaben betraut sind. Es besteht daher eine Anbietungspflicht der Beratungsstellen bezüglich ihrer Akten, die im Folgenden konkretisiert wird.

Zweck der Archivierung im Staatsarchiv

Die Archivierung nicht mehr benötigter Unterlagen dient der Bildung und Bewahrung einer dauerhaften Überlieferung für rechtliche, administrative, kulturelle und wissenschaftliche Zwecke. Der historische Wert der Akten öffentlicher Organe soll erhalten bleiben.

Schweigepflicht

Mit der Übergabe der Akten an das Staatsarchiv geht die Schweigepflicht von Art. 11 OHG auf die Mitarbeitenden des Archivs über. Diese gilt also im selben Umfang wie für Mitarbeitende der Beratungsstellen.

Gegenstand und Umfang der Anbietungspflicht

Die Anbietungspflicht umfasst grundsätzlich sämtliche Akten der Beratungsstellen (Beratungsdossiers, Projektunterlagen, interne Richtlinien, Beratungs- und Institutionskonzepte, Formulare, Buchhaltung, Personalakten usw.). Um den Aufwand für beide Seiten in Grenzen zu halten, wurde mit dem Staatsarchiv vereinbart, dass folgende Akten bzw. Unterlagen abzuliefern sind:

- 2% der Beratungsdossiers (inkl. aussergewöhnliche, bedeutende Fälle, vgl. hinten «Vorgehen» Ziffer 1)
- jeweils 2 Jahresberichte (vgl. hinten «Vorgehen» Ziffer 3)
- allfällige weitere Unterlagen nach individueller Absprache des Staatsarchives mit der Beratungsstelle.

Interne Aufbewahrung bei den Beratungsstellen

Befristete interne Aktenaufbewahrung

Nach Abschluss der Beratung sind die Akten intern – geordnet nach dem Jahr des Beratungsabschlusses – zu archivieren. Die Dossiers werden 15 Jahre bei den Beratungsstellen aufbewahrt. Handelt es sich bei der beratenen Person um ein Kind unter 16 Jahren (für Kinder unter 12 Jahren, die von schweren Sexualdelikten betroffen sind vgl. nachfolgend «Dauernde interne Aktenaufbewahrung») oder um eine vom Täter abhängige Person zwischen 16 und 18 Jahren (z.B. Auszubildende), ist das Dossier 15 Jahre, mindestens aber bis zum vollendeten 26. Lebensjahr des Kindes aufzubewahren. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die strafrechtliche Verjährungsfrist bei bestimmten Delikten gegen Kinder mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr dauert (Art. 97 Abs. 2 StGB).



Zudem berücksichtigt diese Aufbewahrungsdauer, dass die Verwirkungsfrist des OHG bei schweren Straftaten gegen Kinder unter 16 Jahren ebenfalls bis zum vollendeten 25. Altersjahr des Opfers läuft (Art. 25 Abs. 2 lit. a und b OHG). Es handelt sich dabei um folgende Straftatbestände:

- Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB)
- Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 StGB)
- Tötungsdelikte (Art. 111 bis 113 StGB)
- Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB)
- Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 189 bis 191 StGB)
- Förderung der Prostitution und Menschenhandel (Art. 195 und 182 StGB)

Dauernde interne Aktenaufbewahrung

Akten betreffend schweren sexuellen Missbrauch an Kindern unter zwölf Jahren sind unverjährbar (ausser bei Tätern, die unter das Jugendstrafgesetz fallen) und deshalb dauernd bei den Beratungsstellen aufzubewahren. Gemäss Art. 101 Abs. 1 lit. e StGB handelt es sich um folgende Straftatbestände:

- Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB)
- Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB)
- Vergewaltigung (Art. 190 StGB)
- Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 191 StGB)
- Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit (Art. 193 StGB)
- Täuschung über den sexuellen Charakter einer Handlung (Art. 193a StGB), wenn sie an Kindern unter 12 Jahren begangen wurden.

Die Beratungsfälle sind bereits zu Beginn der Beratung entsprechend zu kennzeichnen. Nach Abschluss der Beratung sind die Akten separat aufzubewahren. Dies gilt für alle entsprechenden Delikte, die am 30. November 2008 noch nicht verjährt waren (Art. 101 Abs. 3 dritter Satz StGB). Vor dem Transfer (von einem allfälligen Vor- oder Zwischenarchiv) an den definitiven Aufbewahrungsort ist der Zeitpunkt des Beratungsabschlusses schriftlich in den Akten festzuhalten.

Eine Überweisung der Akten an eine übergeordnete zentrale Aufbewahrungsstelle (z.B. Staatsarchiv) bleibt vorbehalten. Nachfolgendes Kapitel «Vorgehen» findet für diese Beratungsfälle keine Anwendung.

Vorgehen

Ablieferung Beratungsdossiers an Staatsarchiv

Die Beratungsdossiers werden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist (vgl. vorne «Befristete interne Aktenaufbewahrung») aufbewahrt. Es wird empfohlen, aussergewöhnliche, bedeutende Fälle bereits bei Abschluss der Beratung als solche optisch zu kennzeichnen.



Die Ablieferungstermine richten sich jeweils nach dem Ablauf der Anerkennungsdauer der Beratungsstellen. Bezüglich der Modalitäten der Übergabe setzt sich das Staatsarchiv jeweils direkt mit den Beratungsstellen in Verbindung.

Vernichtung Beratungsdossiers

Die Beratungsdossiers, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist und die nicht dem Staatsarchiv übergeben wurden, sind zu vernichten. Daten, die in Papierform aufbewahrt werden, sind dem Aktenvernichter zu übergeben. Es darf keine Entsorgung mittels der Kehrriechtabfuhr oder als Altpapier erfolgen. Elektronische Daten sind – auch bezüglich der Fälle, die dem Staatsarchiv übergeben wurden – vollständig zu löschen. Andere Datenträger sind fachgerecht zu entsorgen.

Ablieferung Jahresberichte

Die Beratungsstellen lassen dem Staatsarchiv jährlich zwei Exemplare ihrer Jahresberichte zukommen.